

# Volljährige Kinder

## krankenversichern

*Nach den Sommerferien fängt für junge Menschen häufig ein neuer Lebensabschnitt an. Ob weiterführende Schule, Ausbildung oder Studium: Jetzt braucht Ihr Kind die richtige Krankenversicherung. Deshalb senden wir allen Mitgliedern, die ein mitversichertes Kind ab 18 Jahren haben, die sogenannte Kinderanfrage zu. Mit unserer Übersicht erfahren Sie, welche Schritte nötig sind, damit Ihr Kind weiterhin krankenversichert ist.*

Teilen Sie uns bitte unabhängig von unserer Kinderanfrage immer mit, wenn Ihr Kind einen neuen Lebensabschnitt beginnt. Das Ausfüllen der Kinderanfrage ist der erste und wichtigste Schritt, um zu klären, welcher Fall auf Ihr Kind zutrifft. Alle weiteren Schritte ergeben sich aus der Kinderanfrage.

### Bescheinigungsservice

Benötigen Sie oder Ihr Kind einen aktuellen Versicherungsnachweis? Fordern Sie ihn einfach und bequem an.

#### INTERNET

➔ [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) ▶ ServiceCenter  
▶ Bescheinigung bestellen

### Ihr Kind studiert schon?

Dann denken Sie bitte daran, uns die Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2020/2021 einzureichen.

## Wichtig

Bitte informieren Sie uns immer über sämtliche Änderungen, die das Versicherungsverhältnis Ihres Kindes betreffen. Ein entsprechendes Änderungsformular erhalten Sie auf [www.pbeakk.de](http://www.pbeakk.de) im Bereich „Formulare“.

## 1 Weiterführende Schule = Mitversicherung

Wenn Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule besucht, kann es über Sie mitversichert bleiben. Voraussetzung dafür ist, dass für Ihr Kind keine Versicherungspflicht in der gesetz-

lichen Krankenversicherung (GKV) eintritt und dass Sie für Ihr Kind weiterhin den Familienzuschlag oder das Kindergeld erhalten.

## 2 Ausbildung oder Duales Studium = Gesetzliche Krankenversicherung

Eine gesetzliche Versicherungspflicht in der GKV tritt ein, wenn Ihr Kind eine Ausbildung oder ein Studium an einer Dualen Hochschule beginnt. Dann endet die Mitversicherung bei uns. Besteht eine Zusatz-

versicherung für Ihr Kind, können Sie diese so lange fortführen, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind beziehen.

## 3 Freiwilligendienst = Gesetzliche Krankenversicherung oder Heilfürsorge

Leistet Ihr Kind ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), wird es ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig (siehe Fall 2). Das gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für einen Freiwilligendienst im Ausland, wenn dort ein anderweitiger, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung Ihres Kindes bei der PBeaKK ruht während dieser Zeit. Dies betrifft auch den freiwilligen Wehrdienst, da ein Anspruch auf freie Heilfürsorge besteht. Die Zusatzversicherung Ihres Kindes können Sie in allen Fällen weiterführen. Wenn sich Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch in einer Ausbildung befindet, eine weiterführende Schule besucht oder ein Studium absolviert, bleibt es in der Beihilfe weiter berücksichtigungsfähig. Voraussetzung

ist, dass die Beihilfe aufgrund eines anerkannten Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes – insgesamt jedoch höchstens zwölf Monate.

*Gut zu wissen: Endet der Freiwilligendienst Ihres Kindes, dann informieren Sie uns. Wir benötigen den Nachweis über die Dauer des abgeleisteten Dienstes und Ihre formlose Erklärung, ob die Mitversicherung Ihres Kindes wieder aktiviert werden soll – falls danach keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Wichtig: Bitte senden Sie uns die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Freiwilligendienstes zu.*

## 4 Studium (Fachhochschule, Hochschule oder Universität) = KVdS oder Mitversicherung

Wenn Ihr Kind an einer staatlich anerkannten Fachhochschule, einer Hochschule oder einer Universität studiert, wird es in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Falls Ihr Kind lieber weiterhin bei uns mitversichert sein möchte, muss es die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdS beantragen.

Diesen Antrag muss Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation stellen. Er kann bei jeder beliebigen GKV eingereicht werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Um Ihr Kind bei der PBeaKK weiter mitzuversichern, legen Sie bitte den Befreiungsbescheid der GKV und eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor. Die Mitversicherung bei uns ist solange möglich, wie Sie

den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind erhalten – in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe 3).

Grundsätzlich können Sie eine Fortführung der Mitversicherung bis zum Studienabschluss beantragen – längstens bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres. Der Beitrag für diesen Tarif beträgt derzeit 222,57 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung fallen zusätzlich 16,46 Euro an. Wenn Ihr Kind das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abschließt, kann es auf Antrag die Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums als eigenständige Mitgliedschaft fortführen.